

Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -)

vom 12.12.2024

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadt, Verwaltung und sprachliche Regelung

- (1) Die Stadt führt den Namen "Baruth/Mark".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.
- (3) Die Verwaltung der Stadt hat ihren Sitz im Ortsteil Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark.
- (4) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Baruth/Mark aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Baruth/Mark führt ein Stadtwappen. Das Wappen enthält folgende Darstellung: "Geteilt durch silbernen linken Schrägbalken von Grün über Rot; vorn eine goldene doppeltürmige spitzbedachte Kirche mit einem Tor und je zwei Fenstern in Schwarz; hinten ein goldenes Glasgefäß. Der Linksbalken ist mit zwölf schwarzen Tannen belegt."
- (2) Die Stadt Baruth/Mark führt eine Flagge mit dem Stadtwappen. Die Flagge wird wie folgt beschrieben: "Dreistreifig Rot-Weiß-Grün (Rot-Silber-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen."
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen in der Mitte und der Umschrift "Stadt Baruth/Mark, Landkreis Teltow-Fläming".

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden in der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Die Stadt Baruth/Mark prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einzelheiten der in Abs.1 Nr.1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Baruth/Mark näher geregelt.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Kommune Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form

- a) Diskussionsrunde,
- b) Workshop und
- c) (digitale) Abstimmung.

3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form

- a) Diskussionsrunde
- b) Workshop und
- c) (digitale) Abstimmung.

Die Stadt Baruth/Mark entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Er kann sich an die Stadtverordnetenversammlung oder Ausschüsse zu wenden.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt.

Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.

§ 5

Entscheidungen und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung führt die Bezeichnung "Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark".
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 50.000,00 € netto nicht unterschreitet beziehungsweise es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:
 1. Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A, soweit der Wert 60.000,00 € netto nicht unterschreitet;
 2. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen - einschließlich Planungsleistungen - nach der UVgO, soweit der Wert 35.000,00 € netto nicht unterschreitet;
 3. Stundungen, soweit der Wert 18.000,00 € nicht unterschreitet;
 4. Niederschlagungen, soweit der Wert bei befristeten Niederschlagungen 10.000,00 € und bei unbefristeten Niederschlagungen 15.000,00 € nicht unterschreitet;
 5. Erlasse, soweit der Wert 5.000,00 € nicht unterschreitet;
 6. den Erwerb von Vermögensgegenständen, sofern der Kaufpreis 50.000,00 € netto nicht unterschreitet.

§ 6

Pflichten der Stadtverordneten, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner

- (1) Stadtverordnete teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit.

2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Stadtgebiet.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Abs.1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 14 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Verwaltungsvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Stadt Baruth/Mark im Ratsinformationssystem gesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Stadt Baruth/Mark - Fachbereich Sitzungsdienst -, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark einzusehen.
- (4) Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Hauptausschuss und sonstige Ausschüsse

- (1) Neben dem Hauptausschuss bildet die Stadt folgende Ausschüsse:
 1. Bauausschuss
 2. Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur
 3. Rechnungsprüfungsausschuss
 4. Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU

- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ist in einer gesonderten Zuständigkeitsordnung geregelt.

§ 9 Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Baruth/Mark richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren im Stadtgebiet einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Baruth/Mark".
- (2) Dem Beirat gehören bis zu fünf Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates kann werden, wer das 45. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, sich der Interessen der älteren Bürger anzunehmen. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die weitere Gestaltung seiner inneren Ordnung ist dem Beirat überlassen
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt.
- (4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren der Stadt Baruth/Mark haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist. Der Vorsitzende und – im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter – haben in öffentlichen Sitzungen ein aktives Teilnahmerecht, soweit es um Maßnahmen und Beschlüsse geht, die Auswirkungen auf die Senioren der Stadt Baruth/Mark haben. Dies gilt gleichermaßen für die aktive Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen. In beiden Konstellationen ist vor der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes ein Beschluss über das Bestehen des Rederechts zu fassen.

§ 10 Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Stadt Baruth/Mark richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Baruth/Mark“, er handelt auf Grundlage des § 18a BbgKVerf.
- (2) Dem Beirat gehören fünf Mitglieder an. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates müssen Einwohner sein, die bei der Benennung das 12. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Hierbei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen gehören.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den kommunalen Organen. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen nach § 14 dieser Hauptsatzung bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht.

Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die weitere Gestaltung seiner inneren Ordnung ist dem Beirat überlassen.

- (4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Baruth/Mark haben, in den zuständigen Ausschüssen sowie der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung des jeweiligen Ausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung vor der Beratung zum Tagesordnungspunkt oder schriftlich erfolgen. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (5) Der Vorsitzende und – im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter – haben in öffentlichen Sitzungen ein aktives Teilnahmerecht, soweit es um Maßnahmen und Beschlüsse geht, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen der Stadt Baruth/Mark haben. Dies gilt gleichermaßen für die aktive Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen. In beiden Konstellationen ist vor der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes ein Beschluss über das Bestehen des Rederechts zu fassen.

§ 11

Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung und Einschränkung (Inklusionsbeauftragter)

- (1) Die Stadt Baruth/Mark benennt zur besonderen Vertretung der Gruppe der Menschen mit Behinderung einen Beauftragten. Er führt die Bezeichnung „Inklusionsbeauftragter der Stadt Baruth/Mark“.
- (2) Der Beauftragte muss Einwohner sein und ist ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Er wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Hierbei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung von Menschen mit Behinderung gehören.
- (3) Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderung in der Stadt Baruth/Mark haben, in den zuständigen Ausschüssen sowie der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung des jeweiligen Ausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung vor der Beratung zum Tagesordnungspunkt oder schriftlich erfolgen. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beauftragte hat in öffentlichen Sitzungen ein aktives Teilnahmerecht, soweit es um Maßnahmen und Beschlüsse geht, die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung der Stadt Baruth/Mark haben. Dies gilt gleichermaßen für die aktive Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen. In beiden Konstellationen ist vor der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes ein Beschluss über das Bestehen des Rederechts zu fassen.

§ 12 Ortsteilverfassung

- (1) In der Stadt bestehen die folgenden Ortsteile:
1. Baruth/Mark mit dem bewohnten Gemeindeteil Klein Ziescht in den Grenzen der Gemarkungen Baruth und Klein Ziescht,
 2. Dornswalde in den Grenzen der Gemarkung Dornswalde,
 3. Groß Ziescht mit dem bewohnten Gemeindeteil Kemnitz in den Grenzen der Gemarkungen Groß Ziescht und Kemnitz,
 4. Horstwalde in den Grenzen der Gemarkung Horstwalde,
 5. Klasdorf mit dem bewohnten Gemeindeteil Glashütte in den Grenzen der Gemarkungen Klasdorf und Glashütte,
 6. Ließen in den Grenzen der Gemarkung Ließen,
 7. Merzdorf in den Grenzen der Gemarkung Merzdorf,
 8. Mückendorf in den Grenzen der Gemarkung Mückendorf,
 9. Paplitz in den Grenzen der Gemarkung Paplitz,
 10. Petkus mit dem bewohnten Gemeindeteil Charlottenfelde in den Grenzen der Gemarkungen Petkus und Charlottenfelde,
 11. Radeland in den Grenzen der Gemarkung Radeland,
 12. Schöbendorf in den Grenzen der Gemarkung Schöbendorf.
- (2) Alle Ortsteile der Stadt wählen jeweils unmittelbar einen Ortsbeirat. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortsbeirates beträgt für die Ortsteile Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf drei und für den Ortsteil Baruth/Mark fünf.
- (3) Im Ortsteil Dornswalde erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 86 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 10 % der wahlberechtigten Personen anwesend sind. Die Einberufung erfolgt spätestens innerhalb von 21 Tagen nach der Durchführung der Kommunalwahlen durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Bürgermeister in der in § 14 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bestimmten Form.
- a) Der Bürgermeister – im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter - führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung bei ihm nicht bekannten Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden. Jeder Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Die Vorgesprochenen haben gegenüber dem Vorsitzenden vor der Wahl ihr Einverständnis zur Kandidatur zu erklären.
- b) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, dass sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen.

Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Bürgermeister erklärt wird.

c) Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Der Bürgermeister benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt. § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gelten entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden Bürger. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

d) Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 13

Ortsteilbudget (§ 46 Abs. 5 BbgKVerf)

Dem Ortsbeirat obliegt die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines durch die Stadtverordnetenversammlung der Höhe nach festzulegenden Ortsteilbudgets. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark". Dies gilt ebenso für die öffentliche Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG). Das Amtsblatt erscheint monatlich als Beilage zum "Baruther Stadtblatt". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der sonstigen Ausschüsse, der Ortsbeiräte, des Seniorenbeirates und der Bürgerversammlungen durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen der Stadt bekannt gemacht, wobei die Bekanntmachung der Sitzungen der Ortsbeiräte und Bürgerversammlungen ausschließlich im Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils erfolgt.

Ortsteil	Standort des Bekanntmachungskastens
Baruth/Mark	vor dem Postgebäude, gegenüber Hauptstraße 105
Dornswalde	Dornswalder Straße 20, am Abzweig nach Glashütte
Groß Ziescht	Groß Zieschter Dorfstraße 7, gegenüber dem Kindergarten
Horstwalde	An der Düne 7, gegenüber der Schmiede
Klasdorf	Klasdorfer Straße 2, Grünfläche vor dem ehemaligen Kindergarten
Ließen	Ließener Dorfstraße 22a, links neben dem Feuerwehrgebäude
Merzdorf	auf der Grünfläche vor der alten freiwilligen Feuerwehr gegenüber Merzdorf 11
Mückendorf	Chausseestraße 1, in der Nähe der ehemaligen Verkaufsstelle
Paplitz	vor dem Ehrenmal, gegenüber der Paplitzer Hauptstraße 4
Petkus	Petkuser Hauptstraße 34 a, am Giebel des Trafohäuschens
Radeland	Radeländer Straße 7, gegenüber der Feuerwehr
Schöbendorf	Schöbendorfer Straße 1, neben dem Feuerwehrgebäude

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushangs ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

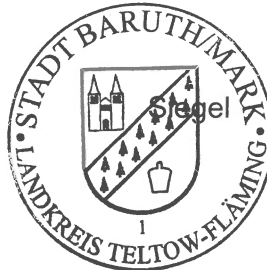
- (5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Baruth/Mark <https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen> zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark innerhalb der Sprechzeiten.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Baruth/Mark (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 15
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 12.12.2024


Ilk
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung - HS -) vom 12.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Baruth/Mark (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

Baruth/Mark, den 12.12.2024

Ilk
Bürgermeister

